

Einführungsdekret zu den Zwangsmassnahmen (EDZM) nach dem Bundesgesetz vom 26. März 1931 über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern (ANAG) in der Fassung nach der Änderung vom 16. Dezember 2005 des Asylgesetzes des Bundes (AsylG)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Abs. 1 Ziff. 1, 32 Abs. 2 und 42 Abs. 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Art. 42 des Gesetzes vom 28. März 1996 über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;
auf Antrag des Staatsrats

beschliesst:

I

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (EGBGZ) vom 15. November 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Gegenstand und Gültigkeitsdauer

¹*Dieses Dekret regelt die Anwendung der Zwangsmassnahmen nach ANAG in der Fassung nach der Änderung vom 16. Dezember 2005 des AsylG; er bezeichnet die zur Anwendung zuständigen Behörden und regelt das Verfahren, setzt das juristische Haftregime ZM fest und umschreibt die allgemeinen Organisationsgrundsätze der kantonalen Haftanstalten ZM.*

²*Wenn nötig regelt es ebenfalls die Anwendung der Zwangsmassnahmen, die von künftigen Bestimmungen des Bundes vorgesehen werden, sobald diese in Kraft getreten sind.*

³*Die Gültigkeitsdauer dieses Dekrets beträgt höchstens 5 Jahre und wird beendet, sobald ein Einführungsgesetz zu den künftigen Bestimmungen des Bundes in Kraft getreten ist.*

⁴ Die im vorliegenden Gesetz verwendeten Ausdrücke gelten für Personen beider Geschlechter.

Art. 3 Dienststelle: a) Kompetenzen

Die Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle (nachstehend Dienststelle) ist die zuständige Behörde *im Bereich der Zwangsmassnahmen*, insbesondere um:

- a) die Durchsuchung des Ausländers und seiner Sachen zur Sicherung von Reise- und Identitätspapieren anzuordnen (Art. 14, Abs. 3 ANAG);
- b) die Festhaltung durchzuführen (Art. 3a ANAG);
- c) einem Ausländer die Auflage zu machen, ein ihm zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten (Art. 13e Abs. 1 ANAG);

- d) über die Haft während der Vorbereitung des Entscheides zu beschliessen (Art. 13a ANAG);
- e) über die Haft vor der Weg- oder Ausweisung zu beschliessen (Art. 13b Abs. 1 Bst. a – d ANAG);
- f) über die Haft vor der Weg- oder Ausweisung wegen fehlender Mitarbeit bei der Beschaffung der Reisepapiere zu beschliessen (Art. 13i ANAG);
- g) über die Haft wegen Ungehorsams zu beschliessen (Art. 13g ANAG);
- h) die Verlängerung der Haft zur Weg- oder Ausweisung (Art. 13b Abs. 2 ANAG) und der Haft wegen Ungehorsams (Art. 13g Abs. 3 ANAG) der Zustimmung der kantonalen Gerichtsbehörde vorzulegen;
- i) insbesondere in den in Artikel 13g Absatz 6 und 13c Absatz 5 ANAG vorgesehenen Fällen die Haft aufzuheben oder aufheben zu lassen;
- j) ohne Verzug über die Aufenthaltsberechtigung des inhaftierten Ausländers während der Vorbereitung des Entscheides zu entscheiden (Art. 13c Abs. 6 ANAG);
- k) ohne Verzug die nötigen Vorkehrungen zum Vollzug der Weg- oder Ausweisung einer deswegen inhaftierten Person zu treffen (Art. 13b Abs. 3 und 13i Abs. 3 ANAG);
- l) dafür zu sorgen, dass eine vom Verhafteten bezeichnete Person in der Schweiz benachrichtigt wird und der Verhaftete mit seinem Rechtsvertreter mündlich und schriftlich verkehren kann (Art. 13d Abs. 1 ANAG);
- m) die Haft des Asylsuchenden, dessen Begehren abgewiesen wurde, bis höchstens 72 Stunden anzuordnen (Art. 112 Abs. 3 AsylG).
- n) für die Ausschaffung des Ausländers zu sorgen (Art. 14, Abs. 1 und 2 ANAG);

Art. 5 Öffentlich-rechtliche Abteilung des Kantonsgerichts a) Kompetenzen
 Ein Richter der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichtes ist die zuständige Gerichtsbehörde im Sinn der Zwangsmassnahmen, insbesondere um:

- a) auf Beschwerde hin die Rechtmässigkeit der Durchsuchung zu überprüfen (Art. 3 Bst. a und 4 EDZM);
- b) die Rechtmässigkeit der Festhaltung nachträglich und auf Gesuch hin zu überprüfen (Art. 3a Abs. 5 ANAG);
- c) über die Beschwerde gegen die Auflage, ein der Person zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten, zu entscheiden (Art. 13e Abs. 3 ANAG);
- d) die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der Haft während der Vorbereitung des Entscheides, der Haft vor der Weg- oder Ausweisung (Art. 13c Abs. 2 und 3 ANAG) und der erstmaligen Anordnung der Haft wegen Ungehorsams (Art 13g Abs. 4, 1. Satz, ANAG) zu überprüfen;
- e) die Zustimmung zur Verlängerung der Haft vor der Weg- oder Ausweisung zu geben (Art. 13b Abs. 2 ANAG) und auf Gesuch des Inhaftierten die Verlängerungen der Haft wegen Ungehorsams zu überprüfen (Art. 13g Abs. 4, 2. Satz, ANAG);
- f) auf das mündliche Verfahren in den Fällen nach Artikel 13c Absatz 2bis ANAG zu verzichten;
- g) über ein Haftentlassungsgesuch zu entscheiden (Art. 13c Abs. 4 ANAG);
- h) die Durchsuchung einer Wohnung oder anderer Räume anzuordnen, wenn der Verdacht besteht, dass sich ein weg- oder auszuweisender Ausländer darin verborgen hält (Art. 14 Abs. 4 ANAG).

Art. 6 Abs. 2 b) Verfahren

² Sie trifft ihren Entscheid auf Grund eines mündlichen Verfahrens für die Angelegenheiten nach Artikel 13a, 13b und 13g ANAG und auf Grund eines schriftlichen Verfahrens für die Haft nach Artikel 13i ANAG (Art. 13c Abs. 2 ANAG).

Kapitel 3: Juristisches Regime der Haft ZM

Art. 11 Abs. 2 Grundrechte

² Die Ausübung der Rechte des Inhaftierten, die im vorliegenden Dekret und in der Verordnung des Staatsrates (*Art. 29*) umschrieben sind, darf nur im Rahmen der durch den Freiheitsentzug erforderlichen Massnahmen, der Anforderung des gemeinschaftlichen Lebens und des normalen Betriebs der Anstalt eingeschränkt werden.

Art. 22 Abs. 1 Einspracherecht

¹ Die verwaltungsrechtliche Einsprache gemäss Artikel 34a ff. VVRG ist zulässig gegen Entscheide der Direktion im Sinne von Artikel 21, Absatz 1 *des vorliegenden Dekrets*.

Art. 23 Abs. 2 Beschwerderecht

² Der Staatsrat entscheidet als letzte kantonale Instanz, ausser wenn das Bundesrecht dem Inhaftierten das Recht gibt, vor ein Gericht zu gelangen.

Art. 28 Abs. 3 Disziplinarsanktionen

³ Vor jeder Anordnung einer disziplinarischen Massnahme ist der Inhaftierte anzuhören. Der Entscheid wird ihm zugestellt, mit Angabe der Rechtsmittel. Auf Beschwerde hin entscheidet der Staatsrat endgültig, ausser im Fall der Isolierung in einer Zelle, wenn das Bundesrecht dem Inhaftierten das Recht gibt, vor ein Gericht zu gelangen. Im Übrigen kommt das VVRG zur Anwendung.

Art. 29 Verordnung des Staatsrats

Aufgrund der in diesem Kapitel aufgezählten Grundsätze erlässt der Staatsrat in einer Verordnung noch Präzisierungen über das juristische Regime der Haft ZM, insbesondere über:

Kapitel 4: Organisation der Strafanstalten ZM

Art. 30 Ort der Haft ZM

Die Haft ZM erfolgt:

Art. 32 Abs. 1 Bst. a und 2 Auswärtige Unterstützung

¹ Das Personal der Gefängnisanstalten besorgt:

a) die nächtliche Aufsicht über die Haftanstalten ZM und ihre Insassen;

² Der medizinische Dienst der Gefängnisse sichert die medizinische Betreuung in den Haftanstalten ZM.

II Schlussbestimmungen

¹ *Sämtliche Bestimmungen, die diesem Dekret widersprechen, werden aufgehoben, insbesondere jene des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (EGBGZ) vom 15. November 1996.*

² *Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2007 in Kraft, und seine Gültigkeit erlischt mit dem Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländer, spätestens aber am 31. Dezember 2012.*

³ *Es untersteht dem Resolutivreferendum.*

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) in der Sitzung des Grossen Rates, in Sitten, am 2006.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**